

**Georg Schäfer, Jugendamt CELLE Vortrag KREISELtagung in Hamburg**  
**29. & 30.10.2011**

## **1. Jugendamt und Lernförderung**

Im ersten Teil meines Vortrags möchte ich auf die rechtlichen Möglichkeiten einer Lernförderung durch die Jugendämter eingehen. Lernförderung ist zunächst im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder möglich.

Die Jugendämter sind verpflichtet, Kindern und Jugendlichen Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn

- „1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. (§ 35a Abs. 1 SGB VIII).“

Es handelt sich bei der Beurteilung einer seelischen Behinderung um zwei Verfahrensvoraussetzungen:

1. Das Vorhandensein einer mittels medizinischer Diagnostik festgestellten Störung nach der Definition der ICD 10 Kriterien,
2. Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung.

Es ist nicht eindeutig geklärt, welcher Institution oder Profession die Feststellung dieser zweiten Verfahrensvoraussetzung obliegt, der ärztlichen und therapeutischen Profession oder der sozialpädagogischen Profession und damit den Jugendämtern als Bewilligungsbehörde.

Es gibt eine Reihe von Gründen, die für das eine wie das andere Verfahren sprechen. Vielleicht liegt es an der multiprofessionellen Verfahrensbeteiligung, dass es hier immer wieder zu Problemen der Abgrenzung kommt.

Die Eingliederungshilfe für geistige oder körperliche Behinderung wird unter den Voraussetzungen des SGB XII gewährt. Eine solche Behinderung muss „wesentlich“ sein. Die 1994 in das SGB VIII hinüber geleitete seelische Behinderung, setzt als Anspruchsvoraussetzung hingegen bereits bei einer „drohenden“ Behinderung ein. Mit der Herabsetzung der Eingangsvoraussetzungen wurde die Möglichkeit der Hilfe für die Lernförderung z. B. auch bei schulischen Teilleistungsstörungen eröffnet.

Die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten mit entsprechender Erfahrung auf dem Gebiet seelische Störungen ist in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen.

In einigen Jugendämtern werden die Stellungnahmen nochmals von einem Fachberater überprüft. Gelegentlich fällt die Diagnostik der Jugendpsychiater allzu großzügig in Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen aus, nach dem Motto, „ein bisschen Nachhilfe kann schon nicht schaden.“

Vor dem Hintergrund dieser Gesetzesaufteilung und -definition hat das Jugendamt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine ambulante Legasthenie- oder Dyskalkulieförderung zu gewähren, die als Übungsbehandlung mit 40 - 60 Übungseinheiten bewilligt wird. In der Regel dauert die Behandlung 1 bis 1,5 Jahre und wird von einem niedergelassenen und dazu befähigten Therapeuten (Ergotherapeuten, Sprachtherapeuten, Psychologen, jeweils mit Zusatzausbildung) als Einzelbehandlung durchgeführt.

Seit Überleitung des Anspruchs aus der Eingliederungshilfe des SGB XII in das SGB VIII im Jahre 1994 sehen sich die Jugendämter ständig steigender Fallzahlen und Kosten gegenüber. So stiegen die Fallzahlen in Celle kontinuierlich bis zum 01.06.2003 auf 94 und die Kosten seit 2001 von 34.010,00 € um das sechsfache auf 214.715,00 €<sup>1</sup> in 2004. Seitdem ein Fachberater eingeschaltet ist, reduzierten sich die Fallzahlen.

Der Fachberater überprüft die Diagnosen auf der geltenden Grundlage und gibt eine Stellungnahme zu den vorliegenden Falldaten ab.

Versuche, die Einzelförderung in eine Übungsbehandlung in Kleingruppen überzuleiten scheiterte an vielfältigen Faktoren: unterschiedliche Terminvorschläge der Eltern, unterschiedliche Altersstufen und nicht zuletzt auch das mangelnde Interesse der Lernförderinstitute, sich auf den wahrscheinlich anstrengenderen Gruppenprozess einzulassen. Ich bin nicht der Auffassung, dass eine Einzelförderung per se<sup>2</sup> erfolgreicher ist als ein Gruppensetting.

Unsere Ideen, dem steigenden Bedarf angemessen gerecht zu werden gingen dahin, die Schule als zentralen Lernort stärker in die Verantwortung zu nehmen und die Kontinuität gleicher Lernstände im Klassenverband zu nutzen. Darüber hinaus sollte die Hilfe so früh wie möglich einsetzen um zu vermeiden, dass Schüler mit Teilleistungsstörungen erst in den höheren Klassenstufen entdeckt werden.

Die Anzahl der jährlichen Legasthenikerpopulation in Celle kann man anhand eines einfachen Rechenbeispiels ermitteln. Wenn auf der Grundlage von 600 Kindern in einem Schuljahrgang 4 % - 6 %<sup>2</sup> von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen sind, so ergibt sich pro Jahr eine Anzahl von 48 - 72 Schülern, die in Celle von einer Teilleistungsstörung betroffen sind.

Man kann davon ausgehen, dass sich nicht alle Eltern beim Jugendamt melden, sondern aufgrund guter finanzieller Lebensverhältnisse die Übungsbehandlungen selbst finanzieren, so dass die Rate der Leistungsberechtigten eher geringer ist. Wir lagen 2004, 10 Jahre nach Einführung des § 35a SGB VIII bei 90 Fällen pro Jahr, was einer Quote von 125 % entspricht, 25 % mehr Schüler also, als statistisch betrachtet in Celle eine Teilleistungsstörung aufweisen können. Nicht geklärt ist dabei die Frage, wer von den Betroffenen auch Symptomaten einer drohenden seelischen Behinderung aufweist. Dies sind sicherlich nicht alle.

---

<sup>1</sup> Hierin sind allerdings zu einem kleinen Teil Kosten enthalten, die andere Störungsbilder betreffen.

<sup>2</sup> Der Bundesverband geht von 4-6 % eines Jahrgangs aus.

Wie kommt also der große Bedarf zustande? Haben wir es hier mit einer Nachfrage nach staatlich geförderter Nachhilfe zu tun, wie manchenorts behauptet wird, oder sind weit mehr Kinder betroffen, als statistisch belegt?

Die Behebung einer Lese-Recht-Schreibschwäche ist in erster Linie Aufgabe der Schulen, die sich nach Auskunft unserer zuständigen niedersächsischen Landesschulbehörde, intensiv bemüht und eine große Anzahl von Lehrern entsprechend geschult hat.

Der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (RdErl. d. MK vom 4.10.2005 – 26 – 81631-05 VORIS 22410) regelt den Umgang mit lese- rechtschreibschwachen Schülern im Schulbereich. Wir wissen aus Rückmeldungen von Eltern und Lehrern, dass die schulische Verpflichtung eher stiefmütterlich behandelt wird und umfassende Kenntnisse ebenfalls nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

So entsteht die Situation, dass von Schulen mangels eigener Konzepte häufig auf den Rechtsanspruch gegenüber den Jugendämtern verwiesen wird. Diese wehren sich mit dem Argument, dass es nicht ihre ureigenste Aufgabe sei, Versäumnisse der schulischen Förderung auszugleichen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich hier das kommunale Finanzierungssystem der Landesfinanzierung gegenübersteht.

Was also tun in einer Situation, in der die Relationen offenbar verlorengehen und dennoch ein gefühlter Bedarf an schulischer Förderung vorhanden ist? Im zweiten Teil möchte ich Ihnen daher unsere Überlegungen zum Konzept Integrierter Lernförderung in Celle vorstellen.

Ich habe mich bei meinen Ausführungen bisher auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bezogen. Der guten Ordnung halber sei allerdings noch erwähnt, dass die Finanzierung ambulanter Lernförderung im Rahmen der Erziehungshilfe zumeist an Vorranggesichtspunkten schulischer Förderverpflichtungen scheitert. Elemente von Lernförderung finden sich allerdings in außerschulischen Angeboten im Rahmen sozialräumlicher Konzepte oder als Schülerhilfekonzert mit starken Anteilen der Elternarbeit und der Schaffung lernfördernder Rahmenbedingungen im Elternhaus (s. Konzept der Schülerhilfe in Celle). Aus der Notwendigkeit der Reaktion auf Schule bleibt Jugendhilfe oft nichts anderes übrig als hier außerhalb des vorgeschriebenen Jugendhilferahmens des SGB VIII zu reagieren.

Ein weiterer Einsatz von Lernförderung ergibt sich aus der zunehmenden Kommunalisierung schulischer Angebote im Rahmen von Ganztagsangeboten und Schulsozialarbeit. Hausaufgabenhilfe und Lernförderung sind neben den kreativen und sportlichen Angeboten ein zentraler Bestandteil von Ganztagschule geworden. Den überwiegenden Teil finanzieren inzwischen die Kommunen. Ich werde beim Bildungs- und Teilhabepaket auf die Schulsozialarbeit noch einmal zurückkommen.

Ich vertrete die Auffassung, dass die frühkindliche Bildung bis zum Ende der Grundschulen in kommunale Hand gehört, allerdings mit einer engen rechtlichen Normierung um Bildungs- und Chancengleichheit auch zu gewährleisten. Ich habe in den vergangenen Jahren erlebt, wie engagiert Kommunen den Weg der Ganztagschule beschritten und wesentlich unterstützt haben und wie wichtig dieses Thema in den kommunalen Selbstverwaltungen geworden ist. Wir Jugendämter haben die Aufgabe, die Kommunen in ihren Bestrebungen der Qualifizierung der Bildung durch gezielte

Maßnahmen zu unterstützen. Dabei sind allerdings derzeit aufgrund der engen Haushaltsspielräume die Spielräume begrenzt, sodass nicht alles geht, aber das gehen sollte, was den größten Effekt erzielt.

## **2. Integrative Lernförderung**

Angesichts dieser Situation haben wir nach Wegen gesucht, das Problem aus der außerschulischen Einzelförderung in eine niedrigschwellige Gruppenförderung an die Grundschulen zu bringen um die beabsichtigten Effekte einer frühzeitigen Lernförderung zu erzielen und eine enge Anbindung an die Fach- und Klassenlehrer zu suchen .

Wir haben nach einem kleinen Testlauf in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Klein und dem Kreisel ein Konzept entworfen. Ziel des Konzeptes ist es, die häufig erst spät entdeckte Teilleistungsstörung so früh wie möglich zu behandeln und die kostenintensive übliche Einzelbehandlung durch Kleinlerngruppen von jeweils 5 Kindern zu ersetzen.

In jeder ersten Klasse wird zum Beginn des 2. Halbjahrs mit einer Lernfördergruppe von 5 Kindern an jeder Grundschule, jeweils zum Problembereich Legasthenie und Dyskalkulie begonnen. Die Zuweisung erfolgt über die Klassenlehrer und die Fachlehrer. Die Gruppe beginnt mit max. 5 Kindern. Kinder, die die Lernziele vorzeitig erreichen, verlassen die Gruppe. Diese wird nicht aufgefüllt sondern läuft so lange, bis der letzte Schüler ein zufrieden stellendes Ergebnis erzielt oder die 40 Stunden aufgebraucht sind. Nach 40 Übungseinheiten von jeweils einer Stunde pro Woche endet die Hilfe zum Ende des ersten Halbjahres der 2. Klassenstufe.

Der gemeinsame Lernerfolg aber auch die spielerische Auseinandersetzung in den Übungen können genutzt werden, um zu einer Verbesserung der schulischen Leistungen zu kommen. Die Ergebnisse der Kleinlerngruppen sind gut. Alle Kinder konnten in den Zeiträumen erhebliche Fortschritte nachweisen. Ich komme auf die statistischen Erhebungen noch zu sprechen.

Neben dem pädagogischen Vorteil einer Kleinlerngruppe wurde auch ein finanzieller Effekt erzielt. Die von den zahlreichen in Celler Instituten angebotene Einzeltherapie kostet pro Stunde ca. 45,00 €, eine Übungsbehandlung mit 5 Kindern kostet bei Einsatz eines nebenberuflich tätigen Lehrers bei 37,00 € (pro Kind im Minimum 7,00 €)<sup>3</sup>. Ich rede hier nicht Dumpingangeboten das Wort sondern argumentiere vor dem Hintergrund einer kommunalen Finanzsituation, die eigentlich freiwillige Aufgaben angesichts katastrophaler Haushaltslagen nicht mehr zulässt.

Zur Umsetzung dieses präventiven Modells wurden eine Reihe von Sozialarbeitern, Lehrern, Dipl.Päd. und Lerntherapeuten vom Institut Kreisel geschult. Der Kreisel begleitet diesen Prozess bis heute mittels Fortbildung und Supervision intensiv. Mit der Durchführung der Schulung wurde die Volkshochschule beauftragt. Frau Twele von der Celler vhs, die Sie bereits heute Morgen kennenlernen konnten, hat den Prozess intensiv vor Ort begleitet und sich ebenfalls fortbilden lassen. Somit kann sie aus eigenem Erleben zu den Förderangeboten Auskunft geben. Die Kooperation mit dem Kreisel und der örtlichen vhs hat sich bewährt.

---

<sup>3</sup> Die Kosten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch Mitarbeiter von freien Trägern der Jugendhilfe liegt knapp über 60 €.

Wir erreichen mehr als 100 Kinder und ca. 120 Auftritte in 30 Gruppen 1 x wöchentlich für jeweils eine Stunde. Wir erinnern uns: rein statistisch dürften nur max. 72 Kinder/Auftritte pro Jahrgang von einer Teilleistungsstörung betroffen sein. Fast doppelt so viele erhalten jedoch Lernförderung.

Teilweise gibt es den glücklichen Umstand, dass die Übungsbehandlung von Lehrern oder Schulsozialarbeitern durchgeführt wird, die ohnehin an der Schule arbeiten. Es ist allerdings auch möglich, als externer die Gruppen anzuleiten.

In die Arbeit sind die Elternhäuser zur Unterstützung einbezogen, Elterngespräche finden regelmäßig anlassbezogen statt.

Die Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich auf ca. 75.000 € jährlich. Erwartet werden Synergieeffekte in Bezug auf spätere Antragstellungen, wenn bei gutem Erfolg weitere Hilfen nicht mehr erforderlich werden oder die weitergehend bewilligten Einzelförderstunden reduziert werden können.

Wir haben uns somit entschieden, Übungsbehandlungen so früh wie möglich, in einer Kleingruppe, mit geschultem Personal, über ein Jahr als unterstützende und freiwillige Leistung den schulischen Förderangeboten zur Seite zu stellen um allen Kindern die notwendige Förderung zuteilwerden zu lassen.

### **3. Erste Ergebnisse der Integrativen Lernförderung in Celle**

Ich möchte Ihnen nun unsere ersten Erfahrungen anhand einer Lehrer- und Lernfördererbefragung an den Schulen belegen.

#### **Ergebnisse der Befragung von Rektor/-innen und Lerntherapeut/-innen zur Lernförderung (Jan./Febr. 2011)**

Insgesamt lässt sich nach zwei Jahren Lernförderung eine positive Bilanz ziehen, Die Direktoren sind mit dem Angebot und dem Ergebnis weit überwiegend zufrieden.

Wir hatten befürchtet, dass die schulischen Verpflichtungen zum Förderunterricht nachlassen. Dies ist nicht der Fall. Lernförderung ist somit tatsächlich zusätzlich zum Schulischen Angebot. Deutlich wurde in unserer Befragung allerdings auch eine gewisse Diskontinuität des Förderunterrichts an einem Teil der Schulen. Der Förderunterricht wird in sehr unterschiedlichem Umfang teilweise in allen Klassenstufen, überwiegend aber nur einmal in einer der Klassenstufen 1- 4 angeboten<sup>4</sup>.

Ich möchte Sie nicht mit Statistik langweilen und fasse die Ergebnisse kurz in Stichworten zusammen. Die Lernförderer fühlen sich durch die Fortbildung gut auf die Aufgabe vorbereitet<sup>5</sup>. Lernförderung wird an der Schule anerkannt<sup>6</sup>. Die Zusammenarbeit mit den Klassenlehrer/-innen gelingt gut. Lediglich bei der Zusammenarbeit mit Eltern wurden auch kritische Einschätzungen benannt<sup>7</sup>. Hier gelingt die Zusammenarbeit nicht immer.

---

<sup>4</sup> Da diese Fragestellung nur am Rande erhoben wurde, kann zum bestehenden Förderunterricht nur wenig ausgesagt werden.

<sup>5</sup> (mehrheitlich Note 2).

<sup>6</sup> In einer Besprechung äußerten Lernförderer die Ansicht, dass die weitere berufliche Einbindung an der Schule als Lehrer oder Schulsozialarbeiter bei der Aufgabenbewältigung (Kommunikation, Anerkennung, Wirkungen) hilfreich ist.

<sup>7</sup> 5 Rückmeldungen positiv, 3 zufriedenstellend, 5 ausreichend und schlechter (Skalenwerte: Schulnoten 1 – 6).

Vorrangige Ansprechpartner der Lernförderer sind die Klassenlehrer/-innen.

Folie 1

Eine Nachfrage nach der **Teilnahmebegründung** brachte interessante Ergebnisse (n = 65<sup>8</sup>):

Teilnahmebegründung in %	Lesen/Schreiben in %	Rechnen in %
Fachärztl. Gutachten über Teilleistungsstörung	0	3
Beobachtungen/Tests im Unterricht als Hinweis auf Teilleistungsstörungen	11	35
Migrationshintergrund	40	6
Verhaltensauffälligkeiten	40	50
Sonstige therap. Gründe	9	6

Die eigentliche Zielgruppe von Schüler/-innen mit einer Teilleistungsstörung wird von anderen Zielgruppen überlagert, so im Fach Deutsch durch Schüler/-innen mit Migrationshintergrund und sowohl im Deutsch als auch im Rechnen mit Schüler/-innen mit Verhaltensauffälligkeiten.

Die Schule wählt offensichtlich nach dem Kriterium aus, welches Kind die meisten Probleme macht oder hat und eine Lernförderung am meisten nötig hat. Die Zuweisung zur Lernförderung beruht offenbar nicht auf der differenzierten Diagnose einer Teilleistungsstörung. Aber auch diese auf einer subjektiven, durch Erfahrungen der Lehrerschaft erhärteten Einschätzungsgrundlage kann zielführend sein und Effekte entfalten und sollte nicht gleich verworfen werden, zumal die Lernförderung in der Fortbildung als eine sehr breit angelegte Hilfe vermittelt wurde, die ausdrücklich auch Problemlagen außerhalb von Teilleistungsstörungen mit in den Blick genommen hat.

Dennoch wird die eigentliche Zielgruppe<sup>9</sup> nur unzureichend erreicht. Dies kann damit erklärt werden, dass die Fachlehrer/-innen der Teilleistungsstörung im Alltag weniger Priorität zumessen als anderen Phänomenen. Es kann aber auch damit zusammenhängen, dass eine eindeutige Diagnose einer LRS oder Dyskalkulie erst ab der Mitte des 2. Schuljahres erstellt werden kann und die Früherkennung von Teilleistungsstörungen nach einem halben Jahr (einige Schulen beginnen schon nach 3 Monaten) noch nicht angemessen beobachtet werden kann, d. h. auch dass den Lerner/-innen ggf. Instrumente zur Früherkennung fehlen, obwohl bereits in den Kitas mit dem Bielefelder Screening Sprachstandsermittlungen durchgeführt werden.

Eine weitere Befragung zum Celler Modell Integrativer Lernförderung wird 2012 erfolgen.

Soweit zum Modell.

#### **4. Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes zur Förderung Integrativer Lernförderung**

<sup>8</sup> Leider lag die Antwortquote nur bei 50 %

<sup>9</sup> Hier ist allerdings anzufügen, dass auch Kinder mit Migrationshintergrund oder Verhaltensauffälligkeiten neben neben der Primärproblematik an einer Teilleistungsstörung leiden können. Kinder aus bildungsfernen Schichten werden bei Teilleistungsstörungen von ihren Eltern nur selten für eine Einzelförderung gem. § 35 a SGB VIII angemeldet.

Inzwischen liegt das Bildungs- und Teilhabepaket auf dem Tisch und auch hier ergeben sich Möglichkeiten der Finanzierung schulischer oder mit Schule verschränkter Lernfördermöglichkeiten. Herr Dr. Klein hat mich daher gebeten Ihnen noch Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket zu geben und den Stand der Celler Diskussion zur Refinanzierung derartiger Hilfen mitzuteilen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket:

So ein Paket, wie es von der Bundesregierung geschnürt wurde löst eine nicht enden wollende Anzahl von Rechtsfragen aus, die nun mit reichlich Verwaltungsaufwand gelöst werden sollen. Ich betone hier, ich bin nicht Experte für dieses Gesetz, ich hätte mir statt einer Hilfe per Einzelantragstellung insbesondere im Bereich der Lernförderung eine institutionelle Lösung für Kindertageseinrichtungen und Schulen gewünscht. Damit wäre das vorgestellte Konzept der Integrativen Lernförderung auf einen Schlag für alle Schulen möglich geworden, unabhängig vom manchmal nicht sehr förderlichen Elterninteresse.

Nun ist es anders gekommen und Ich möchte dennoch kurz die Förderbereiche benennen, die Beziehern von SGB II oder SGB XII Regelleistungen zur Verfügung stehen:

Die Gesetzesänderung beinhaltet zunächst die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen auf Antrag für:

**2<sup>10</sup>. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, auch in Kitas entsprechend**

3. Persönlicher Schulbedarf, also Kreide und Tafel, bis zu 70 € pro Jahr bis zum 1. Februar eines jeden Jahres
4. Schülerbeförderung
5. **Eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulischen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.**
6. Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung in Schule und Kitas
7. **Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 € monatlich für**
  - a. **Mitgliedsbeiträge**
  - b. **Unterricht in künstlerischen Fächern und kultureller Bildung**
  - c. **Teilnahme an Freizeiten**

Die Ziffern 2, 5 und 7 betreffen jeweils Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hier ist es möglich, die individuellen Leistungsansprüche in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter vorzunehmen. Dies ermöglicht grundsätzlich auch die Finanzierung von Lernförderung per Einzelanspruch unter Punkt 5.

Unser obiges Integratives Konzept krankt an drei Voraussetzungen um vom Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigt werden zu können:

1. Es muss sich um eine Leistung handeln, bei der Entgelte erhoben werden. In unserem Beispiel ist die Gesamtmaßnahme kommunal finanziert und für die Teilnehmer kostenlos.
2. Es muss sich um einen Einzelantrag handeln, was die Bereitschaft der Eltern grundsätzlich voraussetzt, diesen auch zu stellen. Dies ist nicht immer der Fall,

---

<sup>10</sup> Jeweiliger Absatz im § 28 SGB II,

sodass Kinder in besonders schwierigen Lebensverhältnissen wieder einmal an ihren nicht mitwirkungsbereiten Eltern scheitern.

3. Es ist eine von der Schule auszufüllende individuelle Bestätigung erforderlich, in der die Voraussetzungen einer Lernförderung (hier ist wohl eher gemeint Nachhilfe) bescheinigt werden.

Folgende Voraussetzungen sind zu bescheinigen:

- Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall Versetzung) ist gefährdet. Diese Voraussetzung ist an das Ziel der Erreichung des Klassenzieles geknüpft. Damit fallen viele sehr individuelle Gründe, weshalb ein Lehrer ein Kind zur Lernförderung anmeldet weg.
- Es besteht im Falle der Lernförderung eine positive Versetzungsprognose.
- Unentschuldigte Fehlzeiten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten werden ausgeschlossen.
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Letzteres kann zur Folge haben, dass wegen des Angebots der Integrativen Lernförderung ein Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket versagt werden kann.

Weitere Rahmenbedingungen der Förderung sind: Einzel- oder Gruppenförderung in einem Zeitraum von 4 Wochen – 3 Monaten zu 1 bis zu 2 Stunden pro Woche je Förderschwerpunkt. Besonders förderbedürftige Schüler/-innen können damit eine durchgängige Förderung in verschiedenen aufeinander folgenden Fächern erhalten.

Das Konzept Integrativer Lernförderung ist effektiver als die individuelle Lösung auf Antrag, bleibt aber bei der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen, weil es kostenfrei ist. Hier setzt die Kritik am Bildungs- und Teilhabepaket an. Es setzt auf das Engagement der Eltern, es bevorzugt individuelle Lösungen, zumeist fernab der Schule in externen Nachhilfeinstituten und es gibt sich den Anschein einer umfassenden Lösung. All dies ist es nicht, es bewahrt vielmehr davor, Schulen darin zu unterstützen, ihre vielfältigen Aufgaben an Ort und Stelle zu bewältigen, d. h. den Unterricht **in** der Schule effektiver zu machen.

Um mit dem Modell Integrativer Lernförderung im Bildungs- und Teilhabepaket erfolgreich zu sein, müssen wir die Trägerverantwortung auf einen externen Anbieter verlagern und Geld nehmen, damit wir es im Kontext des Bildungs- und Teilhabepaketes refinanzieren können. Wir würden Einnahmen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Celle nicht zur Refinanzierung nutzen sondern die Förderdauer auf 60 Stunden erhöhen. Vieles wäre denkbar, allerdings lässt es der Gesetzestext in seiner jetzigen Form nicht zu.

Nun gibt es als Reaktion auf die mangelnde Berücksichtigung kommunaler Angebotsstrukturen zumindest in Niedersachsen. Eine Erklärung der Nds. Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nds. zur Förderung der Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen nimmt die kommunalen Angebote in den Blick.



Grundlage dieser Erklärung ist der von mir beschriebene Widerspruch zwischen antragsabhängiger Einzelförderung und kommunaler pauschalfinanzierter Förderung. Zum Ausgleich stellt das Land Niedersachsen jährlich einen Betrag aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bereit um Maßnahmen der Schulsozialarbeit zu fördern. Eine solche Maßnahme kann die Integrative Lernförderung sein, es kann aber auch für die Mitfinanzierung kommunaler Aufwendungen zur Ganztagsbetreuung genutzt werden. Alle SGB II und SGB XII Leistungsträger haben einen großen Entscheidungsspielraum. Daher wird es viele individuelle vor-Ort-Lösungen geben. In Celle ist zu erwarten, dass die Mittel pro Kopf verteilt werden. Wir wissen dies allerdings erst Ende November, wenn die kommunalen Landkreisgremien dazu getagt haben. Im Kontext der Mittelverteilung kann der Lernförderung nur der Rat gegeben werden, bei der Mittelverteilung laut „hier“ zu schreien.

Der Ordnung halber sei erwähnt, dass der Landesgesetzgeber neben der Schulsozialarbeit auch Maßnahmen zur Unterstützung sozial benachteiligter junger Menschen einbezogen hat. Dieser Schwerpunkt wendet sich allerdings an Menschen mit Schwierigkeiten der beruflichen Integration. Ein dritter Schwerpunkt bezieht sich auf die Verbesserung der Angebotsstruktur im Bereich der Mittagessenversorgung, aber auch für den Schwerpunkt Kinder und Jugendliche im Bereich außerschulischer Bildung und Teilhabe. Die Tatsache, dass Integrative Lernförderung an Schule stattfindet, macht sie noch nicht zu einer schulischen Veranstaltung, wenn die Kommune im Rahmen des SGB VIII finanziert. So gesehen wäre auch die Alternative 3 für die Lernförderung anwendbar. Da in der Rechtsanwendung jede SGB II-Behörde eigenständig vorgeht und die uneindeutigen rechtlichen Hinweise interpretiert, wird wie schon geschildert, sicherlich eine bunte Regelungslandschaft entstehen.

## **5. Fazit:**

Ich komme damit zum Fazit meines Vortrags.

Das Feld der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche bietet ein hochschwelliges reglementiertes Verfahren, das individuelle Rechtsansprüche bedient. Es wird Zeit, sich im Vorfeld davon aus Sicht der Jugendhilfe gezielt an Schule zu engagieren. Das Konzept der Integrativen Lernförderung ist daher ein qualifiziertes an den Standards einer Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche im Vorfeld des § 35 a SGB VIII (seel. Behinderung) orientiertes Verfahren der Leistungs- und Teilhabeverbesserung. Es steht in enger Verbindung zur Schule, bezieht Eltern ein und ist auch geeignet mit schulischen Problemen verhaltensauffälliger Kinder und Kindern mit Migrationshintergrund umzugehen. Die Ergebnisse der ersten Befragung sind grundsätzlich ermutigend, wenn auch teilweise zusätzlicher Förderbedarf eingefordert wird. Im Zusammenhang mit der Inklusionsdebatte dürfte die Lernförderung zu einem integrativen Bestandteil dieses Konzeptes werden. Die Möglichkeit vom Bildungs- und Teilhabepaket zu profitieren besteht eher für privat-gewerbliche Nachhilfeanbieter, allerdings bestehen durchaus seit neuestem zumindest in Niedersachsen auch pauschalierte Fördermöglichkeiten kommunaler Veranstaltungen im Rahmen von Schulsozialarbeit.